



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0596

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-sc

Dezernat/Fachbereich/AZ

03.06.15

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	18.06.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Positionierung zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TiSA
- Bürgerantrag vom 22.05.15

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass sich der Rat der Stadt Leverkusen bereits gemäß seinem Beschluss vom 01.12.2014 in vollem Umfang der gemeinsamen Stellungnahme des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. vom Oktober 2014 (Anlage 1 der Vorlage) angeschlossen hat. Eine darüber hinaus gehende Positionierung im Sinne des Bürgerantrages kann der Ausschuss nicht empfehlen. Der Bürgerantrag wird somit als erledigt angesehen.

gezeichnet:
Buchhorn

Begründung:

Mit Schreiben vom 22.05.2015 (s. Anlage 2) regt der Petent an, dass der Rat der Stadt Leverkusen sich zu den Freihandelsabkommen CETA, TTIP und TiSA positioniert und sich an die Landes- und Bundesregierung, die Abgeordneten des Land- und Bundestages und des Europäischen Parlaments wendet.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die personenbezogenen Daten des Originalantrages nicht mit abgedruckt werden. Sie sind zur weiteren Information der Mitglieder des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden den Sitzungsunterlagen in der nichtöffentlichen Anlage 5 beigelegt.

Die Thematik des Antrags ist eine allgemeine politische Fragestellung, die letztendlich außen- und wirtschaftspolitisch auf Bundesebene entschieden werden muss.

Im Lichte des in der Anlage 3 beigelegten Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ist aus Sicht der Verwaltung dennoch eine inhaltliche Diskussion in den kommunalen Gremien zulässig. Inhaltlich wird auf den Ratsbeschluss vom 01.12.2014 (s. Anlage 4) verwiesen, durch den sich der Rat in vollem Umfang der Stellungnahme des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. angeschlossen hat.

Der Deutsche Städtetag wurde entsprechend über den Ratsbeschluss informiert. Diese Positionierung wird auch weiterhin vertreten.

Anlage/n:

- 0596 - Anlage 1 - Stellungnahme Städtetag
- 0596 - Anlage 2 - Bürgerantrag
- 0596 - Anlage 3 - Erlass MfK
- 0596 - Anlage 4 - Auszug Rat 01.12.14
- 0596 - Nichtöffentliche Anlage 5



Oktober 2014

Gemeinsames Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen begleiten konstruktiv die Verhandlungen über die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) und weitere Freihandelsabkommen. Sie unterstützen das mit den Abkommen verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu befördern. Freihandelsabkommen bergen jedoch auch erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Unternehmen fordern die auf europäischer und nationaler Ebene für die Verhandlungsführung und die letztendliche Zustimmung zu Freihandelsabkommen politisch Verantwortlichen deshalb auf, die folgenden Punkte zu gewährleisten:

1. Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge – Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

Kommunale Selbstverwaltung heißt auch Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge. Die Kommunen verantworten die Leistungen der Daseinsvorsorge für Ihre Bürgerinnen und Bürger. In ihrem Interesse wird vor Ort die jeweils beste Organisationsform gewählt. Das europäische Recht akzeptiert grundsätzlich den weiten Handlungsspielraum der Kommunen bei der Organisation der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Marktzugangsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen, wie sie beispielsweise im TTIP vorgesehen werden sollen, sind jedoch geeignet, diese kommunale Organisationsfreiheit auszuhöhlen: Sollten typische kommunale Dienstleistungen wie die Trinkwasservers- und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur Regeln zur Liberalisierung unterworfen werden, würde die derzeit garantierte umfassende Organisationsentscheidung von Kommunalvertretern durch rein am Wettbewerbsgedanken ausgerichtete einheitliche Verfahren ersetzt. Auch bei bisher politisch bewusst nicht liberalisierten Bereichen der Daseinsvorsorge könnte die in Deutschland vielfach übliche Eigenerbringung durch kommunale Unternehmen und Einrichtungen oder auch die Regelung eines notwendigen Anschluss- und Benutzungserfordernisses unmöglich gemacht werden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangsverpflichtungen im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgenommen wird. Der beste Weg dazu ist der sogenannte Positivlisten-Ansatz. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Daseinsvorsorge nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn die entsprechenden Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass insbesondere die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Positivliste nicht erwähnt werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) geschehen, ist dort und in allen so verfahrenen Abkommen sicherzustellen, dass die nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der

Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden könnten und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand des TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

2. Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht – Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!

Die im vergangenen Jahr abgeschlossene Reform des europäischen Vergaberechts berücksichtigt an vielen Stellen die kommunale Organisationsfreiheit im Bereich der Daseinsvorsorge. Der darin zum Ausdruck gekommene politische Wille muss auch Leitschnur für die Verhandlungen von Handelsabkommen sein. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht in Handelsabkommen mit Auswirkungen auf die kommunale Organisationsfreiheit nicht hinter dem reformierten europäischen Vergaberecht zurückbleiben dürfen. Daher fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die Erleichterungen für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahmen für Rettungsdienste und die Wasserwirtschaft nicht durch die Hintertür eines Freihandelsabkommens auch nur ansatzweise in Frage gestellt werden dürfen.

3. Investorenschutz – Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!

Regeln zum Investitionsschutz sind in Abkommen unter Staaten mit ausgeprägter rechtsstaatlicher Tradition und ausreichendem Rechtsschutz vor nationalen Gerichten nicht notwendig. Jedenfalls darf durch solche speziellen Regelungen Investoren nicht die Möglichkeit eingeräumt werden, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen. Zwar können solche Schiedsgerichte lediglich Schadensersatz verhängen und keine Rücknahme von Maßnahme anordnen, doch alleine die Möglichkeit einer ausufernden Schadensersatzforderung soll und kann Entscheidungen der öffentlichen Hand bereits im Vorfeld beeinflussen. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten.

4. Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

Unterschiedliche Standards und Regulierungsansätze in der Umwelt- oder Verbraucherschutzpolitik können als nicht-tarifäre Handelshemmnisse angesehen werden. Ziel dieser Maßnahmen ist in aller Regel jedoch kein Protektionismus, sondern die Umsetzung eines gesellschaftlichen Konsenses über Verbraucher- oder umweltpolitische Fragen. Umfasst sind z.B. die Zulassung bestimmter Pflanzenschutzmittel oder auch die Erzeugungsprozesse von Lebensmitteln. Die Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und zur Schaffung regulatorischer Kohärenz dürfen daher nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik bestimmte als notwendig erachtete erhöhte Standards oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, eingeschränkt wird. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern daher, dass bei unterschiedlichen Schutzniveaus die in der EU einheitlich oder national geltenden Standards auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduziert werden dürfen; dies gilt insbesondere für den Umwelt- und Verbraucherschutz.

5. Transparenz – Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen

Die Verhandlungsführung über so komplexe Fragestellungen, wie sie mit einem Freihandelsabkommen verbunden sind, erfordert Vertraulichkeit. Gleichwohl besteht aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens schon bei diesen Verhandlungen auch ein berechtigtes Interesse an Transparenz; die kommunalen Spitzenverbände und der VKU teilen dieses Interesse. Ein guter Weg, beiden Interessen Genüge zu tun, ist u.a. die frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen. Das Abkommen sollte nicht nur der Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Rates bedürfen, sondern auch der Zustimmung der Parlamente der 28 EU-Mitgliedsstaaten. In Deutschland sollten nicht nur der Bundestag und der Bundesrat dem Freihandelsabkommen zustimmen müssen, sondern es sollten auch die Kommunen an der Entscheidungsfindung beteiligt und über den jeweiligen Verhandlungsstand informiert werden, damit die Interessen aller staatlichen Ebenen gewahrt bleiben. Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU begrüßen daher ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen. Sie fordern darüber hinaus eine Beteiligung der kommunalen Ebene und der öffentlichen Dienstleistungen in die bei der EU-Kommission bestehenden Beratergruppen.

6. TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

Derzeit wird zudem von den USA, der EU und 20 weiteren Mitgliedern der Welthandelsorganisation (WTO) das „Trade in Services Agreement“ (TiSA) verhandelt. Ziel dieser Verhandlungen ist der Abbau von Handelshemmnissen im öffentlichen Dienstleistungssektor, um neue Marktchancen zu eröffnen. Diese Verhandlungen werden sehr vertraulich geführt. Auch für dieses Abkommen fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU, dass die öffentliche Daseinsvorsorge und damit der öffentliche Dienstleistungssektor nicht betroffen sein dürfen. Die entsprechenden Standards dürfen nicht über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) hinausgehen. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte Verantwortung vor Ort dürfen keinesfalls im Zuge von partiellen wirtschaftlichen Interessen zum Nachteil der Daseinsvorsorge in Deutschland beeinträchtigt werden. Die Organisationsfreiheit der Kommunen als einer der Kernbereiche des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss sichergestellt und Rekommunalisierungen nach den Gegebenheiten vor Ort und auf Basis des lokalen Wählerwillens uneingeschränkt möglich bleiben. Wir fordern für das TiSA-Abkommen ebenfalls eine breitere Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit, die Verfolgung eines Positivlistenansatzes sowie die Wahrung des geltenden Vergaberechts.

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -

26. MAI 2015

Eingegangen

22. Mai 2015

1) Herrn Oberbürgermeister
Reinhard Buchhorn
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

2) OM 22.5.2015

**Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW in Verbindung
mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen**

„Kommunale Selbstverwaltung retten“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

als Bürger Leverkusens und auf Bitten der Gründungsmitglieder der Initiative *Stop-TTIP-Lev*, die in Leverkusen mittlerweile über 1.300 Unterschriften für die europaweite „selbstorganisierte Europäische Bürgerinitiative“ gegen die zur Zeit diskutierten „Freihandelsabkommen“ gesammelt hat, stelle ich den anliegenden Antrag auf Beschlussfassung zu diesem Thema durch den Rat der Stadt Leverkusen und beantrage gleichzeitig Rederecht in den zuständigen Ausschüssen und im Plenum des Gemeinderats.

Die kommunalen Spitzenverbände, die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, viele andere in Leverkusen arbeitende Organisationen und Verbände und nicht zuletzt die Kirchen befürchten massive Einschränkungen der kommunalen Organisations- und Planungshoheit, der Gestaltungs- und Satzungshoheit sowie der rechtlichen Handlungs- und Entscheidungsspielräume der Kommunen. Auch kommunale Monopole und Subventionen öffentlicher Einrichtungen würden in Frage gestellt.

Gutachten von Verfassungsrechtlern sehen darin eine Verletzung des Art. 28 (2) des Grundgesetzes. Gegen die Gefährdung dieser Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Subsidiaritätsprinzip) durch die „Freihandelsabkommen“ sind bereits mehrere Verfassungsbeschwerden eingereicht bzw. angekündigt worden. Die seit 1808 bestehende und bewährte kommunale Selbstverwaltung würde ausgehebelt. Die Ratsmitglieder sind nach § 43 (1) der NRW-Gemeindeordnung „verpflichtet, ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln“. Darauf sind sie vereidigt. Sie würden dagegen verstoßen, wenn sie nicht eindeutig gegen die für das örtliche Gemeinwesen schädlichen Teile der „Freihandelsabkommen“ Stellung beziehen würden.

Entgegen der Rechtsauffassung des Städte- und Gemeindebundes, wonach die Gemeinden in Ermangelung eines allgemeinpolitischen Mandats keine Stellungnahmen zu den „Freihandelsabkommen“ abgeben dürfen, hat der NRW-Innenminister in einem Erlass vom 11. Dezember 2014 klargestellt, dass kommunale Beschlüsse von politischen Stellungnahmen immer dann rechtlich zulässig sind und eindeutig in der Beratungskompetenz der Räte liegen, wenn „in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird“. Solche spezifischen örtlichen Bezüge und Auswirkungen für die Stadt Leverkusen liegen in vielerlei Hinsicht vor, wie sich aus dem anliegenden Bürgerantrag (Beschluss und Begründung) ergibt.

Sollte der anliegende Bürgerantrag formalen Voraussetzungen nicht ausreichend Rechnung tragen, wäre ich für einen Hinweis dankbar, welche Punkte dies betrifft, damit ich ihn entsprechend ändern kann. Für eine Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens, das Ihnen separat auch als E-Mail zugeht, wäre ich dankbar. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie: Fraktionen im Rat der Stadt Leverkusen

(siehe auch anliegendes Begleitschreiben an den OB)

**Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW in Verbindung
mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen**

„Kommunale Selbstverwaltung retten“

Seit 2013 verhandelt die EU-Kommission mit den USA über das Transatlantische Freihandels- und Investitionsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership), nachdem ein entsprechendes Abkommen zwischen der EU und Kanada, CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement), bereits zwischen 2009 und 2014 ausgehandelt, aber noch nicht ratifiziert worden ist. Außerdem befindet sich die EU zurzeit in Verhandlungen mit den USA und 21 anderen Staaten über TISA (Trade in Services Agreement), welches das Ziel hat, sogenannte Handelshemmnisse im Dienstleistungssektor zu beseitigen. Alle diese Verhandlungen wurden und werden ohne die notwendige Transparenz über Inhalte und Verhandlungsmandate gegenüber Parlamenten und Öffentlichkeit geführt. Die weitgehende Geheimhaltung der Verhandlungsdokumente widerspricht demokratischen Prinzipien, erst recht angesichts der umfassenden Bedeutung der Abkommen für wesentliche Bereiche des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Die Stadt Leverkusen könnte in vielen Bereichen betroffen sein, unter anderem mit ihrer Beteiligung an der EVL als Querverbundunternehmen für die Energie- und Wasserversorgung, mit dem Betrieb des städtischen Klinikums und der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft WGL, mit öffentlich subventionierten Theater- und Konzertangeboten und Kultureinrichtungen der Stadt, mit ihren öffentlichen Zuschüssen für Sozialeinrichtungen, mit ihrer Beteiligung am Nahverkehrsverbund, mit ihrer auf die 6.000 ortsansässigen und regionalen Unternehmen und Einzelhändler ausgerichteten Wirtschaftsförderung sowie mit ihrem umfangreichen öffentlichen Ausschreibungs- und Beschaffungswesen. Auch die städtische Sparkasse Leverkusen wäre betroffen, sofern wie geplant die Finanzmarktregulierungen Bestandteil der „Freihandelsabkommen“ werden sollten. Vor diesem Hintergrund stellen wir den folgenden Antrag.

Der Rat der Stadt Leverkusen möge beschließen:

Die geplanten „Freihandelsabkommen“ bergen erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen müssen ausgeschlossen werden. Ob Krankenhäuser, Sparkassen oder die Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Müllentsorgung, ob Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Trinkwasserversorgung, Gas- und Fernwärmenetz, ob die Bereiche Bildung und Kultur (Museen, Theater und anderweitige Kultureinrichtungen), ob Verkehr und Straßenbau bis hin zu regionalen Lebensmitteln: Es ist zu befürchten, dass CETA, TTIP und TISA die Handlungsautonomie von Kommunen wie Leverkusen deutlich einschränken und weitreichende negative Folgen für europäische Standards im Sozialbereich und bei Gesundheits-, Verbraucher- und Datenschutz haben werden.

Der Rat der Stadt Leverkusen begrüßt die von vielen Leverkusener Bürgerinnen und Bürgern unterstützte Bürgereingabe zu den „Freihandelsabkommen“. Darin wird ihre große Sorge zum Ausdruck gebracht,

dass diese Verträge einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen und abzulehnen sind, weil sie die Gestaltungsmöglichkeiten von Städten und Gemeinden und ihrer Bürger und Bürgerinnen nachhaltig einschränken können. Der Rat stimmt mit ihrem Anliegen überein, die Gewährleistung und Sicherung von sozialen, ökologischen und demokratischen Standards, kommunaler Organisationsfreiheit und Daseinsvorsorge gegenüber Parlamenten und Regierungen einzufordern.

Der Rat der Stadt Leverkusen fordert die Landes- und Bundesregierung sowie die Abgeordneten des Landtags, des Bundestags und des Europäischen Parlaments auf, die Ratifizierung von CETA und jedes weiteren Abkommens, das die in diesem Beschluss dargelegten Maßstäbe nicht erfüllt, abzulehnen, sowie Beschlüsse herbeizuführen, die geeignet sind, entweder den Stopp der derzeitigen Verhandlungen über TTIP und TiSA zu bewirken oder das jeweilige Verhandlungsmandat so zu ändern, dass der folgenden Begründung voll Rechnung getragen wird.

Begründung:

1. Die Verhandlungen zu allen drei Abkommen fanden und finden weitgehend als Geheimverhandlungen statt – unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Nicht einmal die Abgeordneten des Europäischen Parlaments und des Deutschen Bundestages haben uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten. Obwohl die Stadt Leverkusen und alle anderen Städte und Kommunen direkt betroffen sind, werden die kommunalen Spitzenverbände nicht in die Verhandlungen eingebunden, ebenso nicht die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und nicht einmal der EU-„Ausschuss der Regionen“, dessen Aufgabe die Interessenvertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften auf EU-Ebene ist. Dies widerspricht demokratischen Standards und Erfordernissen und hebt die kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Subsidiarität) aus, die im Grundgesetz festgeschrieben ist, wo es in Artikel 28 (2) heißt: „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, *alle* Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in *eigener* Verantwortung zu regeln.“
2. Die Abkommen enthalten *Standstill*- und *Ratchet*-Klauseln. Die *Standstill*-Klausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der „Liberalisierung“ (was Privatisierung und damit Kommerzialisierung bedeutet) dieser Status nicht wieder aufgehoben werden kann. Die *Ratchet*-Klausel (Sperrklinken-Klausel) regelt, dass zukünftige „Liberalisierungen“ eines Bereichs nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Solche Klauseln sind strikt abzulehnen. Es muss sichergestellt werden, dass Rekommunalisierungen jederzeit und uneingeschränkt möglich bleiben. Der öffentliche Dienstleistungssektor und die demokratisch legitimierte kommunale Selbstverwaltung dürfen keinesfalls zugunsten partieller wirtschaftlicher Interessen und damit zu Lasten der Daseinsvorsorge beeinträchtigt werden.
3. Die „Freihandelsabkommen“ legen fest, welche Dienstleistungen von Kommunen erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann nahezu alle bisher öffentlichen Dienstleistungen umfassen und die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen ausschließen, da von einem bestimmten Schwellenwert an Aufträge nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners ausgeschrieben werden müssen. Der politische Gestaltungswille darf in Hinsicht auf das öffentliche Beschaffungswesen nicht stärker eingeschränkt werden, als es nationale Regelungen und das europäische Vergabe- und Konzessionsrecht bereits heute vorsehen.
4. Die TTIP-Investitionsschutzregelungen werden voraussichtlich dazu führen, dass die Entscheidungsfreiheit der Kommunen eingeschränkt wird, weil sie Schadensersatzansprüche von Investoren befürchten müssen. Bei TTIP und CETA sollen internationale Konzerne ein Sonderklagerecht vor privaten Schiedsgerichten gegen beschlossene Gesetze und kommunale Beschlüsse erhalten. Gegen die Schiedssprüche gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit, das heißt: keine Berufungsinstanz. Dies hebt rechtsstaatliche Verfahren in Europa aus. Spezielle Investorenschutzregelungen und private Schiedsgerichte müssen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Stattdessen soll auch für Investoren aus Drittstaaten ausschließlich der in der Verfassung gesicherte Rechtsschutz nationaler und EU-Gerichte gelten.

5. Insbesondere CETA greift mit Regelungen in die kommunale Daseinsvorsorge ein – unter anderem mit einer Negativliste, die alle Bereiche auflistet, die von Marktzugangsbeschränkungen ausgenommen werden. Dies wäre von erheblichem Nachteil für die Kommunen, da in Zukunft mögliche neue Formen der Daseinsvorsorge verhindert werden. In allen „Freihandelsabkommen“ muss die kommunale Organisationsfreiheit vor den Marktzugangsverpflichtungen gesichert und garantiert werden.
6. Der Abbau von Handelshemmnissen darf nicht zu Lasten europäischer Standards im Sozialbereich und beim Umwelt-, Gesundheits-, Verbraucher- und Datenschutz gehen. Dies betrifft nahezu alle Lebensbereiche vom Erhalt regionaler Kennzeichnungen von Lebensmitteln über Einsatz von Gentechnik bis hin zu Arbeitsrecht und -schutz. Das in Europa mühsam erkämpfte EU-Vorsorgeprinzip bei Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz muss uneingeschränkt erhalten bleiben.